

# Statuten für die Durchführung des Bundesberufswettbewerbes für Lehrlinge der Bundesinnung der Kraftfahrzeugtechniker Österreichs sowie des Fachverbandes der Fahrzeugindustrie Österreichs

## Präambel

Die Bundesinnung der Kraftfahrzeugtechniker schreibt auch für den Fachverband der Fahrzeugindustrie Österreichs jährlich den Bundesberufswettbewerb für Lehrlinge aus und beauftragt hierfür eine Landesinnung (Veranstalter) mit der Durchführung.

## § 1

### Zielsetzung des Bundesberufswettbewerbes für Lehrlinge

- 1.1 Die Öffentlichkeit auf die Bedeutung und Leistung der dualen Ausbildung in der gewerblichen Wirtschaft aufmerksam zu machen.
- 1.2 Den erforderlichen Nachwuchsbedarf durch Imageanhebung und Lehrberufsaufwertung zu decken.
- 1.3 Die Unterstützung der Lehrberechtigten in deren Ausbildungs- und Erziehungsarbeit.
- 1.4 Hebung des gesamten Leistungsniveaus durch die gewonnenen Erfahrungen bei den Lehrlingswettbewerben und Verbesserung der Berufsausbildung durch Zurverfügungstellung der Ergebnisse an die Lehrberechtigten und Berufsschulen.
- 1.5 Den Berufsnachwuchs schon frühzeitig zur Teilnahme an Berufswettkämpfen zu motivieren.
- 1.6 Den Lehrlingen aller neun Bundesländer die Möglichkeit bieten, ihre beruflichen Potentiale im fairen Wettstreit auf Bundesebene zu messen.
- 1.7 Möglichst viele Lehrlinge zu erhöhtem Lerneifer anspornen.

## § 2

### Organe, Wettbewerbsleiter, Juroren

- 2.1 Für jeden Bundesberufswettbewerb wird im jeweiligen Veranstaltungsjahr durch den Veranstalter ein Wettbewerbsleiter nominiert. Der Wettbewerbsleiter trägt sodann die Gesamtverantwortung für die Abwicklung des Bundesberufswettbewerbes und hat keine Jurorentätigkeit.
- 2.2 Die Bundesinnung nominiert auf Vorschlag der teilnehmenden Landesinnungen die Wettbewerbsjury, die aus maximal 9 Mitgliedern - den Wettbewerbsjuroren - besteht.
- 2.3 Jede teilnehmende Landesinnung hat das zusätzliche Recht auch zwei Stationsjuroren ihrer Wahl zum Wettbewerb zu entsenden.
- 2.4 Die Wettbewerbsjuroren treffen gemeinsam mit den Stationsjuroren am Vortag des Wettbewerbes an Ort und Stelle einvernehmlich die Entscheidung, wer auf welcher Station tätig sein wird. Pro Station sind ein Wettbewerbsjuror und zwei Stationsjuroren einzusetzen. Bei jeder Station sind nach Möglichkeit die Stationsjuroren und der Wettbewerbsjuror aus unterschiedlichen Bundesländern zu wählen.
- 2.5 Die Wettbewerbsjuroren legen gemeinsam mit den Stationsjuroren an Hand der vorgegebenen technischen Einrichtungen und Punktezahle die Inhalte und Punktebewertung fest. Der jeweilige Ablauf hat sich auf die praktischen Arbeiten zu beziehen und ist auf Arbeitsblättern zu fixieren.
- 2.6 Die Wettbewerbsjuroren und Stationsjuroren erhalten für ihren Aufwand beim Bundesberufswettbewerb eine Entschädigung von je € 200,--.

### § 3

#### Aufgaben des Veranstalters

- 3.1 Über einvernehmliche Vorschlag des Arbeitsausschusses Aus- und Weiterbildung vereinbart die Bundesinnung der Kfz-Techniker mit einer Landesinnung der Kfz-Techniker die Austragung und Organisation als Veranstalter des Bundesberufswettbewerbes.
- 3.2 Die Bundesinnung informiert alle Landesinnungen spätestens 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn über das Veranstaltungsland, den Veranstaltungstermin und den Veranstaltungsort.
- 3.3 Der Veranstalter organisiert für den Zeitraum des Wettbewerbes die Wettbewerbsräumlichkeiten, die Unterkünfte sowie die Verpflegung.
- 3.4 Für jede Wettbewerbsstation werden technische Verantwortliche vom Veranstalter zur Verfügung gestellt.
- 3.5 Der Veranstalter ladet über die Bundesinnung alle anderen Landesinnungen zu einer Sitzung zur Festlegung der Wettbewerbsstationen mindestens vier Monate vor Wettbewerbsbeginn ein. Bei dieser Sitzung werden die Inhalte und Aufgaben der einzelnen Wettbewerbsstationen unter Berücksichtigung der vorhandenen Möglichkeiten festgelegt.
- 3.6 Der Veranstalter hat die für die Durchführung des Wettbewerbes notwendigen Einrichtungen, Hilfsmittel und Materialien zur Verfügung zu stellen.
- 3.7 Der Veranstalter organisiert das gesamte Rahmenprogramm einschließlich der abschließenden feierlichen Abschlussfeier mit Siegerehrung. Für die mediale Begleitung ist Vorsorge zu treffen und das hergestellte Bildmaterial der Siegerehrung sowohl der Bundesinnung als auch allen anderen Landesinnungen kostenfrei zur freien Verwendung zur Verfügung zu stellen.

### § 4

#### Teilnahmevoraussetzungen

- 4.1 Der Teilnehmer muss im Wettbewerbsjahr (Stichtag 1.1.) jünger als 21 Jahre sein.
- 4.2 Der Teilnehmer muss in einem aufrechten Lehrverhältnis Kfz-Techniker oder Kfz-Elektriker stehen und darf die Lehrabschlussprüfung noch nicht abgelegt haben.
- 4.3 Zur Teilnahme am Bundesberufswettbewerb ist jeder Teilnehmer nur einmal berechtigt.
- 4.4 Die Nominierung zum Bundesberufswettbewerb erfolgt durch die jeweilige Landesinnung an die Bundesinnung. Jede Landesinnung kann maximal zwei Teilnehmer nominieren. Die Teilnehmer eines Bundeslandes treten gemeinsam in den jeweiligen Wettbewerbsstationen an.
- 4.5 Mit der Anmeldung anerkennen sowohl die nominierende Landesinnung als auch die nominierten Teilnehmer die für den Wettbewerb geltenden Bestimmungen.

### § 5

#### Durchführungsbestimmungen für Teilnehmer

- 5.1 Die Teilnehmer sind verpflichtet, sämtliche Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.
- 5.2 Für jeden Teilnehmer werden alle notwendigen Arbeitsmaterialien zur Lösung der Aufgaben während des Wettbewerbes zur Verfügung gestellt.
- 5.3 Sämtliche Arbeits- und Hilfsmittel werden vom Veranstalter bei den jeweiligen Stationen zur Verfügung gestellt. Die Verwendung von selbst mitgebrachten Arbeits- und Hilfsmitteln durch die Teilnehmer ist verboten.
- 5.4 Die Nichteinhaltung einer der vorab genannten Bestimmung 1-3 führt zum Ausschluss durch den Wettbewerbsleiter nach Absprache mit der Wettbewerbsjury.

- 5.5 Es sind angemessene Pausen vorzusehen, in denen die Teilnehmer in den Stationen verbleiben.
- 5.6 Das Verlassen der Station ist nur mit Erlaubnis durch den Wettbewerbsjuror dieser Station möglich.

## § 6

### Aufgabenstellung und Bewertung

- 6.1 Der Wettbewerb besteht aus 10 Stationen mit unterschiedlichen Aufgaben. Eine Station besteht aus theoretischen Fachkundefragen, die nach einem Zufallsprinzip durch die Wettbewerbsjury aus dem Fachbuch des Europaverlages - unmittelbar vor der Durchführung - ausgewählt werden. In den restlichen Stationen sind nur praktische Arbeiten zulässig.
- 6.2 Der Wettbewerb beginnt mit der theoretischen Station. Die Auswertung erfolgt durch die Wettbewerbsjuroren. Bei der Auswertung muss sichergestellt werden, dass die Juroren nicht die Teilnehmer aus dem eigenen Bundesland beurteilen.
- 6.3 Die maximal erreichbare Punkteanzahl beträgt pro Station 100.
- 6.4 Die Bewertung in der Station erfolgt einvernehmlich durch den Wettbewerbsjuror und den beiden Stationsjuroren. Die Bewertung ist von allen zu unterzeichnen.
- 6.5 Die Endauswertung erfolgt in Anwesenheit aller Wettbewerbsjuroren und wird von allen unterzeichnet.
- 6.6 Ex-Equo Platzierungen sind nicht vorgesehen. Bei Punktegleichheit im 1., 2. oder 3. Rang entscheidet die höhere Anzahl der erreichten Maximalpunkteanzahl der punktgleichen Teilnehmer aus den praktischen Stationen.
- 6.7 Die Entscheidung der Wettbewerbsjuroren ist endgültig und unanfechtbar.

## § 7

### Preise und Urkunden

- 7.1 Alle Teilnehmer erhalten im Rahmen der Siegerehrung in Anerkennung ihrer Leistung jeweils eine Anerkennungsurkunde und einen WIFI-Bildungsscheck.
- 7.2 Die drei Erstplatzierten erhalten sowohl Siegerpokale als auch Sachpreise.
- 7.3 Sämtliche Urkunden, Pokale und Sachpreise werden von der Bundesinnung der Kraftfahrzeugtechniker und dem Fachverband der Fahrzeugindustrie Österreichs, sowie den Sponsoren zur Verfügung gestellt.
- 7.4 Die ausbildenden Betriebe der teilnehmenden Lehrlinge erhalten entsprechende Anerkennungsurkunden von der Bundesinnung sowie der Fahrzeugindustrie.
- 7.5 Als Abschluss des Bundesberufswettbewerbes findet eine feierliche gemeinsame Siegerehrung statt, bei der in würdiger Form die Ergebnisse bekannt gegeben und die Preise überreicht werden.

## § 8

### Teilnahmegebühren

- 8.1 Jede Landesinnung hat einen Grundbetrag von € 1.500,-- pro Jahr an die Bundesinnung zu entrichten. Dieser Betrag wird über den Fachverbandsanteil eingehoben. Diese Gelder werden zur Abdeckung der Unterbringungs-, Aufenthalts- und Verpflegungskosten der Teilnehmer, Wettbewerbs- und Stationsjuroren sowie zur Durchführung des Bundesberufswettbewerbes verwendet.
- 8.2 Der Fachverband der Fahrzeugindustrie Österreichs entrichtet zwei Grundbeträge.
- 8.3 Die Reisekosten der Juroren und Teilnehmer eines Landes trägt die entsendende Landesinnung.

- 8.4 Dem Veranstalter werden die angelaufenen Kosten für die Durchführung des Bundesberufswettbewerbes durch die Bundesinnung im Rahmen der Teilnahmegebühren ersetzt.
- 8.5 Bundesinnung und Veranstalter stimmen im Vorfeld potentielle Sponsoren ab.

## § 9 Allgemeines

- 9.1 Der Bundesberufswettbewerb ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Besuchern entscheidet die Wettbewerbsjury. Die reibungslose und ungestörte Abwicklung des Wettbewerbes muss jedenfalls gewahrt bleiben.
- 9.2 Alle berufsspezifischen Sicherheitsbestimmungen sind einzuhalten und alle sicherheitsrelevanten Hinweise des Veranstalters zu beachten.
- 9.3 Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände unmittelbar vor, während und unmittelbar nach Ende der Veranstaltung.
- 9.4 Die Bundesinnung schließt eine kollektive Haftpflichtversicherung für die Wettbewerbsteilnehmer ab.
- 9.5 Für alle Wettbewerbsteilnehmer besteht ein absolutes Verwendungsverbot von Mobilfunkgeräten während des Wettbewerbes. Ein Zuwiderhandeln hat den Ausschluss zur Folge.
- 9.6 Das Fotografieren während des Wettbewerbes ist grundsätzlich verboten. Der Wettbewerbsjuror kann das Fotografieren in seiner Station genehmigen.

## § 10 Abänderung, Ergänzung der Statuten

- 10.1 Jeder Antrag auf Abänderung oder Ergänzung dieser Statuten ist nach Erörterung durch die Bildungsreferenten der einzelnen Landesinnungen dem Bundesinnungsausschuss der Kfz-Techniker Österreichs zur Beschlussfassung vorzulegen, wobei vor Beschlussfassung diese dem Fachverband der Fahrzeugindustrie Österreichs zur Kenntnis zu bringen ist.
- 10.2 Alle in den Statuten angeführten Bezeichnungen, die sich auf ein Geschlecht beziehen, sind nicht geschlechtsspezifisch und gelten daher sinngemäß auch für das andere Geschlecht.